

BEITRAGSORDNUNG

Stand 15.1.2023
Gültig ab 1.1.2024



1. Präambel

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen sowie der abzu leistenden Arbeitsstunden an die Berlin Sluggers e.V.

Für neue Mitglieder bieten wir nur noch den Zahlungsweg SEPA-Lastschrift (siehe Aufnahmeantrag) an.

2. Mitgliedsbeiträge (gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.1.2023)

Beitragsgruppe	Mitgliedsbeitrag in € (Zahlung pro Quartal)	Zahlung pro Halbjahr bis 15.1./15.7. (abzgl. 3%)	Zahlung pro Jahr bis 15.1. (abzgl. 5%)
Erwachsene, aktiv	81,00	157,14	307,80
Minderjährige*, aktiv	60,00	116,40	228,00
Geschwister** (25% Rabatt)	45,00	87,30	171,00
Freizeit (altersunabhängig)***	30,00	58,20	114,00
Passive Mitglieder	15,00	30,00	60,00
Fördermitglieder	-	-	min. 100,00

*) Es gilt die Jahrgangsregelung: Wer zu Jahresbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt für das gesamte Jahr als minderjährig.

**) Für minderjährige Mitglieder, deren Bruder oder Schwester ein minderjähriges, aktives, voll zahlendes Mitglied ist.

***) Kein Anspruch auf Trainer oder regelmäßiges Training oder eine bestimmte Anzahl an Spielen, keine Meldung im Liga-Spielbetrieb.

3. Fälligkeit

a) Die Beiträge für aktive Mitglieder sind vierteljährlich **bis zum 15. des Quartals** fällig (bei halbjährlicher Zahlung 15.1/15.7., bei jährlicher Zahlung 15.1.). Der Beitrag für eine **passive** Mitgliedschaft ist stets **jährlich bis 15. Januar** des betreffenden Jahres zu entrichten.

b) Auf verspätet eingehende Zahlungen wird kein Nachlass gem. Aufstellung gewährt - die Differenz kann nachgefordert werden.

4. Vereinskonto

Das Vereinskonto der Berlin Sluggers e.V. lautet
IBAN: DE94 430609671127298400 - BIC: GENODEM1GLS

5. Säumnis und Rücklastschriften

a) Überfällige Mitgliedsbeiträge werden nach mind. 2 Wochen das erste Mal, nach weiteren zwei Wochen das zweite Mal gemahnt. Je Mahnung werden 2,50 € für Aufwand und Auslagen berechnet. Der Vorstand entscheidet auf Antrag über den Erlass der Mahngebühren nach billigem Ermessen. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

b) Weiterhin säumige Mitglieder werden 14 Tage nach der zweiten Mahnung bis zum Ausgleich ihres Mitgliedskontos vom Spielbetrieb ausgeschlossen (Streichung von Spielerliste). Für die Sperrung werden werden 10,00 € Gebühren berechnet.

c) Werden Lastschrifteinzüge von dem Konto, welches dem Vereinsvorstand vom Mitglied schriftlich gemeldet wurde, aus jegwedem Grund zurückgebucht, so werden für Auslagen und Gebühren 10,00 € erhoben, die mit dem erneuten Einzug (min. 14 Tage später) fällig werden.

6. Beitragsfreiheit bzw. Freistellungen

a) Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

b) Für die Verpflichtung des Mitglieds zu bestimmten ehrenamtlichen Aufgaben/Funktionen (z.B. als Trainer) kann der Vorstand für die Dauer der Verpflichtung eine Beitragsenkung oder Beitragsfreiheit gewähren.

c) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand ausnahmsweise befristete Beitragsenkung oder Beitragsfreiheit gewähren, sofern diese begründbar sind bzw. für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins förderlich sind.

7. Eintritt und Kündigung

a) Bei einem Eintrittsdatum vor dem Saisonbeginn (zwischen 1. Januar und 1. Spieltag) beginnt die Mitgliedschaft bei den Berlin Sluggers e.V. mit der

Bestätigung rückwirkend zum 1. Januar; in diesem Fall wird daher der volle Jahresbeitrag fällig. Ansonsten beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Bestätigung des Aufnahmeantrags. Dann wird der Mitgliedsbeitrag im ersten Mitglieds-Quartal anteilig erhoben. Der hierfür zu zahlende Betrag wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt/eingezogen.

b) Eine **Mitgliedschaft** – aktiv oder passiv – bei den Berlin Sluggers gilt satzungsgemäß **stets für das gesamte Kalenderjahr** (im Jahr des Eintrittes gemäß 7. a) ggfs. anteilig) und ist **spätestens zum jeweils 30.9. des Jahres schriftlich zu kündigen**. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zur wirksamen Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

c) Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft während des Kalenderjahres bedarf der Zustimmung des Vorstands, der darüber nach Einzelprüfung (z.B. besondere Härte) entscheidet.

8. Arbeitsstunden (gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2011, 19.01.2019 und 18.01.2020)

a) Jedes aktive Mitglied ab dem Schüler/Tosball-Jahrgang (Jahr des 9. Geburtstags) hat pro Jahr **20 Arbeitsstunden** für den Verein abzu leisten. Für versäumte/nicht geleistete Arbeitszeit werden zum Ende des Kalenderjahres gestaffelt nach Jahrgangsstufe für **Schüler/Tosballer 2,50 €, für Jugend 7,50 €, für alle älteren Jahrgänge 10 € Ausgleichsgebühr pro nicht abgeleistete Arbeitsstunde** vom Verein erhoben. Dieser Ausgleich ist zum 15. Januar des folgenden Jahres fällig.

b) Wer keine Arbeitsstunden leisten möchte/kann, kann die gesamte Ausgleichsgebühr abzgl. 10 % Nachlass im Voraus begleichen, sofern er dies bis zum 31.3. des Jahres dem Vorstand kundtut. Der jeweilige Betrag wird dann mit dem Einzug zum 2. Quartal fällig.

c) Minderjährige Mitglieder können ihren Dienst auch durch Erziehungsberechtigte oder Verwandte ableisten lassen.

d) Das Arbeitsstundenkonto wird elektronisch mit dem Mitgliedskonto geführt. Der Vorstand hat 1. für ausreichend Möglichkeiten zu sorgen die Zeiten abzu leisten, 2. diese rechtzeitig anzukündigen (Feldpflege, Dienst bei Events etc.) und 3. jedem Mitglied eine Möglichkeit anzubieten, seine Arbeitsstunden **selbst online einzupflegen**.

e) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine geleisteten Arbeitsstunden über das vom Verein zur Verfügung gestellte Onlinetool zeitnah und wahrheitsgemäß einzutragen. Die Abrechnungsperiode für Arbeitsstunden erstreckt sich jeweils vom 1.1. bis 31.12. des Jahres. Geleistete Arbeitsstunden, die bis Ablauf desselben Kalenderjahres nicht eingetragen wurden, sind nur durch Meldung an den Vorstand und Anerkennung durch denselben anrechenbar.